


Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach  
bißdaher/ so woll bey denen Einqvartirungen Unserer Milice, als auch bey  
Verlegung derselben auff Executionen, viele Mißbräuche und Desordres sich  
verspühren lassen ... : Gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock/  
den 26. Nov. 1718.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1718]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886576253>

**Abstract:** Verordnung betreffend die Ausstellung von Billetts für die Miliz

Druck Freier  Zugang





In **UNSERER** Gnaden/  
**Carl Leopold** /  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Renden /  
Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin /  
der Lande Rostock und Stargard Herr.



Ennach bißdaher / so woll bey denen Einquartirungen Unserer Milice, als auch bey Verle-  
gung derselben auff Executionen, viele Mißbräuche und Desordres sich verspühren lassen /  
denen Wir doch nach aller Möglichkeit vorzukommen / in gnädigstem Ernste intentioniret seyn;  
So befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß keine andere / als mit Unsers Fürstl.  
Kriegs-Commissariats anho Verordnetem Siegel gezeichnete Billets, sowohl bey Ein-  
quartirung / als bey Executionen, auff denen in Versicherung genommenen / und übrigen  
Adelichen / auch andern Güttern / sollen gebrauchet / und von denen auff Einquartirung  
und Execution beordneten jedesmahl an dem Wirth selbst abgegeben werden / ohne wel-  
chen Billets weder Einquartirung noch Execution angenommen / sondern diejenige / so  
nicht mit obgedachten / sondern mit andern und falschen Billets ankommen / ohne Unterscheidt / wer sie auch seyn /  
abgewiesen / angehalten / und an den nechst- liegenden Officirer gegen einen Schein überliefert / dahingegen auch /  
wann einige dergleichen obbemeldtermassen besiegelte Billets von denen bestellten Ober-Administratoribus  
derer Adelichen Gütter ausgegeben werden müssen / selbige mit einer richtigen Unterschrift von Ihnen ver-  
sehen / und darinnen dieses / entweder daß der Gemeine Soldat nichts sonst / als Dach und Fach zu genießet  
habe / oder daß es eine Execution auff die Monatlichen Portiones oder Fourage sey / nebst Tag / Monat und  
Jahr / exprimiret werden solle.

Damit nun dieses Unser Edict zu Jedermans Wissenschaft gelange; Auch die gesamte Chefs Unserer Regi-  
menter / imgleichen die bestellten sämtliche Ober-Administratores nebst denen Administratoribus der Ade-  
lichen Gütter / diesem Edict in allem gemäß sich bezeigen / und demselben gehorsamst geleben / als welches Ihnen  
hiemit gnädigst und ernstlich befohlen wird; So haben wir solches von allen Cankeln ablesen / und an denen  
gewöhnlichen Debrtern affigiren lassen. **Wirkündlich** unter Unser Eigenhändigen Unterschrift und beygedruck-  
tem Fürstl. Insegel Gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock / den 26. Nov. 1718.

**Carl Leopold.**



1710. 26. Nov.

Edict vom 26. Nov 1718  
des von Kriegl Commissariat  
selbst besiegelte Billets zu  
trauen.

*[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including the word 'Billets']*

*[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page]*



MK-4060. (28) <sup>22.</sup>

